

# § 16f Bgld. BPMG 2016 Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher

Bgld. BPMG 2016 - Burgenländisches Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2016

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.02.2026

Herstellerinnen oder Hersteller energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte, für die Ökodesign-Anforderungen § 16c) gelten, haben sicherzustellen, dass die Nutzer über folgende Aspekte unterrichtet werden:

1. 1. die Rolle, die sie bei der nachhaltigen Nutzung des betreffenden Produkts spielen können;
2. 2. das ökologische Profil des betreffenden Produkts und die Vorteile des Ökodesigns, falls dies in den Ökodesign-Anforderungen vorgesehen ist.

In Kraft seit 26.09.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)